



per EPOS:

An alle Schulen
in Rheinland-Pfalz

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

23. Oktober 2020

Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir müssen uns alle darauf einstellen, dass die Corona-Pandemie auch weiterhin den Schulalltag mitbestimmen wird. Oberste Priorität hat der Infektionsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, damit weiterhin Präsenzunterricht stattfinden kann. Ein Baustein ist dabei das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Die zurückliegenden Wochen seit Schulöffnung haben gezeigt, dass die weitaus überwiegende Zahl der am Schulleben Beteiligten dafür Verständnis hat und sich an die getroffenen Regelungen hält. Daneben gibt es Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die aus nachvollziehbaren gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können. Für diesen Personenkreis sind vorzugsweise Regelungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, dennoch am Unterricht vor Ort teilnehmen zu können. Dies wird nur mit einem zusätzlichen organisatorischen Aufwand zu erreichen sein. Für Ihre dahingehenden Bemühungen möchte ich Ihnen an der Stelle noch einmal recht herzlich danken.

Dann gibt es allerdings auch eine kleine Gruppe, die aus unterschiedlichen Gründen das Tragen einer MNB ablehnt, ohne dass es medizinisch indiziert ist. Diese Gruppe stellt die Schulen, d.h. primär Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter, vor eine besondere Herausforderung. Wir möchten Ihnen daher im Folgenden einige Leitlinien an die Hand geben, an denen Sie sich orientieren können.

Grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Für den Schulbereich ist die Pflicht zum Tragen einer MNB in § 12 Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO - derzeit in der 11. Fassung) in Verbindung mit dem Abschnitt II 1a) des geltenden Hygieneplans-Corona für die Schulen (derzeit in der 5. Fassung) geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass das Tragen einer MNB auf dem Schulgelände verpflichtend ist. Ausnahmen davon finden sich in Abschnitt II 1, aa) bis ac). Einer dieser Ausnahmen ist, dass aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (s. Abschn. II; 1ac, 2. Spiegelstrich des Hygieneplans für die Schulen). Im Übrigen ist selbstverständlich, ohne dass es dort ausdrücklich erwähnt werden musste, dass die Lehrkräfte auch auf akut auftretende Beeinträchtigungen, wie z.B. Atemprobleme im Einzelfall in geeigneter und den Infektionsschutz wahrender Weise reagieren müssen.

Die ärztliche Bescheinigung

Nach Erlass der vorgenannten Bestimmungen wurden in Einzelfällen ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, die beispielsweise nur den Satz enthielten, der Schüler könne aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen. Das wurde von den betroffenen Schulleitungen hinterfragt. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt das. So hat das Verwaltungsgericht Neustadt/W. (Beschl. vom 10.09.2020, Az. 5 L 757/ 20.NW,) festgestellt, aus dem Attest müsse sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Hausarzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Auch das Verwaltungsgericht Koblenz und Gerichte außerhalb von Rheinland-Pfalz bestätigen diese Linie (z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 24.09.2020 - 13 B 1368/20). Sie können daher die Vorlage eines aussagekräftigen Attestes verlangen. Wird dieses nicht vorgelegt, besteht für den Schüler oder die Schülerin weiterhin die Pflicht, eine MNB zu tragen.

Es ist denkbar, dass es Eltern bis dahin nicht bewusst war, dass ein aussagekräftiges, den durch das VG Neustadt bestätigten Kriterien entsprechendes (qualifiziertes) Attest vorzulegen ist. Die Schule sollte dann zeitnah mit den Eltern Kontakt aufnehmen und die Problematik klären. Bis zur Vorlage eines qualifizierten Attestes ist zu prüfen, ob organisatorische Regelungen getroffen werden können, damit der Schüler oder die Schülerin vorübergehend dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen kann (z.B. durch Sonderregelungen für Pausen usw.).

Datenschutzrechtliche Aspekte

Teilweise werden Bedenken erhoben, dass ein Attest zu der Schülerakte genommen wird. Diese Bedenken teilen wir nicht. Es gelten die allgemeinen, auch für andere Atteste geltenden Regelungen. Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn ein

vorgelegtes Attest, das nicht den aufgezeigten Anforderungen entspricht, unverzüglich zurückgegeben wird. Denn eine solches Attest kann keine Sonderregelungen rechtfertigen und wird daher nicht in der Schülerakte benötigt. Es genügt dort ein entsprechender Vermerk.

Die Notwendigkeit des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird ignoriert

Es sind unterschiedliche Szenarien denkbar:

1. Schülerinnen und Schüler missachten temporär die Pflicht (z.B. in Pausen): Hier stehen die allgemeinen pädagogischen Maßnahmen zur Verfügung, nämlich erzieherische Einwirkung bis hin zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Schulordnungen.
2. Schülerinnen und Schüler lehnen grundsätzlich das Tragen einer MNB ab: Eine solche Haltung berührt zum einen das Recht der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie das der Lehrkräfte vor möglichen zusätzlichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, zum anderen bedeutet es ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule und kann daher zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen führen.

Will eine Schulleiterin oder ein Schulleiter verhindern, dass das Schulgelände ohne geeignete MNB betreten wird (Infektionsschutz), kann sie oder er sich auf das ihr oder ihm zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht berufen. Das Verwaltungsgericht Koblenz führt hierzu aus: "Das öffentlich-rechtliche Hausrecht des Schulleiters dient dementsprechend der Aufrechterhaltung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Schule ... Es gibt dem Schulleiter insbesondere das Recht, zur Abwehr von Störungen des Schulbetriebs, den Aufenthalt von Personen innerhalb des Schulgebäudes zu reglementieren (vgl. OVG NRW, a.a.O, Rn. 11)".

Welche Folgen hat ein Schulbetretungsverbot für die Schülerin oder den Schüler?

Die Schülerinnen oder Schüler sind nicht „verhindert“ am Unterricht teilzunehmen (vgl. § 22 GSchO, § 26 SoSchO, § 37 ÜSchO, § 23 BBiSchulO). Denn die Entscheidung, eine geeignete MNB zu tragen und am Unterricht teilnehmen zu können, treffen sie bzw. ihre Eltern eigenständig. Es handelt sich um unentschuldig versäumte Unterrichtstage. Sie haben den im Unterricht versäumten Stoff selbständig nachzuarbeiten. Die gleichen Erwägungen greifen, wenn in der Zeit ein Leistungsnachweis konkret gefordert wird (z.B. Klassen-/Kursarbeit, schriftliche Überprüfung, schriftliche Abfrage von Hausaufgaben). Die Weigerung, eine MNB zu tragen und deshalb nicht an dem Leistungsnachweis teilnehmen zu können, ist keine ausreichende Entschuldigung. Versäumte Leistungsnachweise werden als „nicht feststellbar“ festgehalten und in weiterführenden Schulen, Förderschulen und

Berufsbildenden Schulen mit „ungenügend“ bewertet (§ 54 Abs. 2 ÜSchO, § 48 Abs. 2 SoSchO, § 35 Abs. 2 BBiSchulO),

Über welchen Zeitraum können Schülerinnen und Schüler gehindert werden, das Schulgelände zu betreten?

Es sind unterschiedliche Rechte und Pflichten betroffen: Auf der einen Seite stehen die Schulbesuchspflicht und die Rechte der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und Erziehung (§ 3 Abs. 1 SchulG). Auf der anderen Seite stehen der Gesundheitsschutz der am Schulleben Beteiligten, wie auch die Pflicht der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen (§ 3 Abs. 3 SchulG). Da das Recht auf Bildung und Erziehung ein hohes Rechtsgut ist, sollte ein Ausschluss über einen längeren Zeitraum nach Möglichkeit verhindert werden. Deshalb muss in Fällen einer grundsätzlichen Weigerung, eine MNB zu tragen, so bald wie möglich ein (erneutes) Gespräch mit den Eltern geführt werden.

Zeigen sich Eltern uneinsichtig (sei es, weil sie ihr Kind ohne Maske die Schule besuchen lassen möchten oder weil sie die Kinder vom Präsenzunterricht fernhalten wollen), sollte bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung ein Bußgeldverfahren beantragt werden (§ 99 SchulG). Denn Eltern haben daran mitzuwirken, dass ihre schulbesuchspflichtigen Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise erbringen (§ 65 Abs. 1 SchulG). Das umfasst die Pflicht, ihren Kindern die notwendige sächliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen (hier: die MNB), damit die Voraussetzungen für einen Schulbesuch geschaffen werden.

Weigern sich Schülerinnen und Schüler auch nach Durchführung des Bußgeldverfahrens weiterhin, ein MNB zu tragen, ist die Schulbehörde einzubinden, die gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen bespricht. Um Aspekte des Infektionsschutzes und das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler in Abwägung zu bringen, wird dabei im Einzelfall insbesondere zu berücksichtigen sein, ob in der Schule über die Regelungen des Hygieneplans hinausgehend aufgrund von Allgemeinverfügungen auch eine Maskenpflicht für den Unterricht angeordnet ist, und welches Alter die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler hat, da das Alter für die Übertragungswahrscheinlichkeit von Covid-19-Infektionen eine Rolle spielt.

Abschließend ist es mir noch ein Anliegen, Sie auf folgendes hinzuweisen: In den vergangenen Wochen haben sich unterschiedliche Gruppierungen oder auch einzelne Eltern, die solche Gruppierungen unterstützen, an Schulen und Lehrkräfte gewandt und versucht, Sie von ihrer kritischen Einstellung hinsichtlich der MNB zu überzeugen. Dabei wurde teilweise mit Schadenersatzansprüchen gedroht. Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken. Es sind Meinungen, die der demokratische Rechtsstaat aushalten muss. Sie können versichert sein, dass Sie persönlich zu keinem Schadenersatz herangezogen werden können, weil Sie sich an die Vorgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen gehalten haben.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder Unterstützung benötigen, können Sie sich gerne an Ihre zuständige Mitarbeiterin oder Ihren zuständigen Mitarbeiter bei der Schulaufsicht wenden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold